

**Änderung der Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II vom 10. März 2005
- Ausfüllung eines Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II durch die Zulassungsbehörden**

1. Die Nummer 5.2.2 über die Ausfüllung und Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil II durch die Zulassungsbehörde wird wie folgt neu gefasst:

„5.2.2 Die Zulassungsbehörden

Die Zulassungsbehörden werden nur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit tätig. Für die Ausfüllung und Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil II sind sie in folgenden Fällen zuständig:

- bei Fahrzeugen mit EG-Typgenehmigung nur bei Vorlage der dem Fahrzeug vom Genehmigungsinhaber nach Artikel 6 der Richtlinie 70/156/EWG mitzugebenden EG-Übereinstimmungsbescheinigung („CoC“),
- bei Fahrzeugen mit Allgemeiner Betriebserlaubnis (nationale Typgenehmigung) nur bei Vorlage der dem Fahrzeug vom Genehmigungsinhaber nach § 20 und Muster 2d StVZO mitgegebenen Datenbestätigung,
- bei Fahrzeugen ohne Typgenehmigung nur bei Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 21 StVZO,
- bei Fahrzeugen, die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat der EU zugelassen waren, bei Vorlage der in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Zulassungsbescheinigung,
- als Ersatz für eine nicht mehr brauchbare (z. B. voll geschriebene, beschädigte) sowie für eine in Verlust geratene Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. einen Fahrzeugbrief,
- als Ersatz für eine Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. einen Fahrzeugbrief, die/der wegen vorheriger endgültiger Abmeldung des darin bezeichneten Fahrzeugs nicht mehr verwendet werden darf.

Ferner sind die Zulassungsbehörden verpflichtet, in der Zulassungsbescheinigung Teil II Eintragungen über Änderungen nach § 27 StVZO vorzunehmen.

- Nur auf Antrag und bei Nachweis der Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug ist durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde eine Zulassungsbescheinigung Teil II nach Nummer 5.2.2.1 auszufertigen bzw. ein Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II nach Nummer 5.2.2.2 auszufüllen.

Die Aushändigung des ausgefüllten Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. der ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil II durch die Zulassungsbehörde erfolgt nur an den Antragsteller oder an die von diesem benannte Person bzw. Stelle.

5.2.2.1 Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil II

Der Antragsteller hat für jeden Antrag auf Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung Teil II die Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug nachzuweisen. Als Nachweise gelten:

a) bei der **Wiederzulassung** (§ 27 Abs. 7 StVZO)

- die bisherige Zulassungsbescheinigung Teil II oder der bisherige Fahrzeugbrief.
Bei Fehlen dieser Dokumente:
 - Bescheinigung über die erfolglos verlaufene Aufbietung (§ 27 Abs. 5 Satz 4 StVZO) bzw. den Verzicht auf die Aufbietung (§ 27 Abs. 5 Satz 3 StVZO) oder
 - Bescheinigung der Zulassungsbehörde, die dem Fahrzeug zuletzt ein Kennzeichen zugeteilt hatte, dass gegen die Aufbietung oder den Verzicht auf die Aufbietung keine Bedenken bestehen.

Der Bescheinigung ist - sofern vorhanden - ein Nachweis über die technischen Daten des Fahrzeugs beizufügen. Die Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil II ist von dem erfolglosen Verlauf der Aufbietung abhängig zu machen, es sei denn, von der Aufbietung wird abgesehen, weil ein Missbrauch der verlorenen Zulassungsbescheinigung Teil II oder des Fahrzeugbriefes ausgeschlossen erscheint.

Vor Aushändigung der beantragten Zulassungsbescheinigung Teil II sind die vorgelegten Unterlagen einzuziehen.

b) bei Zulassung von

- **Fahrzeugen** mit EG-Typgenehmigung oder Allgemeiner Betriebserlaubnis (nationale Typgenehmigung), für die bislang kein Vordruck einer Zulassungsbescheinigung Teil II oder eines Fahrzeugbriefs ausgefüllt worden ist, sowie
- **sonstigen Fahrzeugen** wie z. B.
 - gebrauchten Inlandsfahrzeugen, die bislang auf nicht öffentlichem Gelände genutzt wurden,
 - im Eigenbau (ggf. auch gewerbsmäßig) hergestellten Fahrzeugen ,
 - aus Beständen der Bundeswehr stammenden Fahrzeugen,
 - zulassungsfreien Fahrzeugen, die zulassungspflichtig werden oder gem. § 18 Abs. 7 StVZO im üblichen Zulassungsverfahren behandelt werden sollen

etwa folgende Unterlagen:

- o der Kaufvertrag oder die Originalrechnung,
- o ggf. die Bescheinigung nach § 18 Abs. 5 StVZO,
- o bei Fahrzeugen, die bislang für die Bundeswehr zugelassen waren, die in Anlehnung an Muster 2d (§ 20 StVZO) von der Zentralen Militärkraftfahrtstelle ausgestellte Datenbestätigung, aus der hervorgeht, dass für das Fahrzeug noch keine Zulassungsbescheinigung Teil II oder kein Fahrzeugbrief ausgefüllt oder ausgefertigt worden ist,

oder

- o eine vergleichbare Unterlage über den Erwerb des Fahrzeugs oder über den Erwerb eines Fahrzeugteils mit einer dauerhaft angebrachten Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) des Fahrzeugs,
- o ggf. vorhandene ausländische Fahrzeugdokumente und Kennzeichenschilder,
- o ggf. Zollquittung oder Zollurkunde über die Zollfreistellung oder Zollunbedenklichkeitsbescheinigung, soweit kein innergemeinschaftlicher Erwerb vorliegt (§ 1b Umsatzsteuergesetz - UStG -).

Ferner kann die Zulassungsbehörde die Vorlage einer Bescheinigung des Kraftfahrt-Bundesamtes darüber verlangen, dass das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister weder eingetragen ist, noch Erkenntnisse über Suchvermerke bestehen (§ 23 Abs. 1 Satz 4 und 5 StVZO). Die Bescheinigung muss aktuell sein (das Ausstellungsdatum darf höchstens einen Monat zurückliegen) und ist durch die Zulassungsbehörde einzuziehen.

Bei Fahrzeugen, die vorher in einem EUCARIS-Vertragspartnerstaat zugelassen waren, hat die Zulassungsbehörde mittels einer EUCARIS-Auskunft die vom Antragsteller angegebenen Daten mit den Daten im zentralen Fahrzeugregister des jeweiligen Staates abzugleichen (Art. 4 Buchstabe a

des Vertrages über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS), BGBl. 2003 II S. 1786). Bei Fahrzeugen, die nach den Angaben des Antragstellers nicht in einem EUCARIS-Vertragspartnerstaat zugelassen waren oder deren zulassungsrechtliche Verhältnisse nicht eindeutig sind, kann die Zulassungsbehörde zur Prüfung des Sachverhalts eine EUCARIS-Auskunft einholen. Die Zulassungsbehörde hat das Kraftfahrt-Bundesamt über die erfolgte Zulassung im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 des EUCARIS-Vertrages zu unterrichten.

Die vorgelegte EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder Datenbestätigung nach Muster 2d (§ 20 StVZO), in der vom Genehmigungsinhaber bescheinigt ist, dass das darin bezeichnete Fahrzeug in jeder Hinsicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmt, gilt als Nachweis einer gültigen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug. Enthält die Datenbestätigung keine Übereinstimmungserklärung mit dem genehmigten Typ oder aber eine solche für ein unvollständiges Fahrzeug (z. B. für ein Fahrgestell), ist vor Erteilung der Betriebserlaubnis das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr in dem für den Einzelfall erforderlichen Umfang (Vollgutachten oder ergänzendes Gutachten) erforderlich.

Der Nachweis über das Bestehen einer Betriebserlaubnis gilt auch als erbracht, wenn eine Zulassungsbescheinigung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, in dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, vorgelegt wird. Ist die Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II mit den im ausländischen Zulassungsdokument enthaltenen technischen Daten nicht möglich, können die fehlenden Angaben durch Vorlage der EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder vergleichbarer Unterlagen beigebracht werden. Wenn die Zulassungsbescheinigung dieses Staates aus den Teilen I und II besteht, ist bei Fehlen des Teils II der Zulassungsbescheinigung vom Antragsteller eine schriftliche oder elektronische Bestätigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem das Fahrzeug zuvor zugelassen war, beizubringen, wonach der Antragsteller berechtigt ist, das Fahrzeug in einem anderen Staat erneut zuzulassen.

Auf den für die Zulassung des Fahrzeugs vorgelegten Unterlagen, die mit Ausnahme vorgelegter ausländischer Zulassungsbescheinigungen dem Antragsteller in jedem Fall wieder vollständig auszuhändigen sind, vermerkt die Zulassungsbehörde die Nummer der ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil II.

Liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb gemäß § 1b UStG vor, ist die erstmalige Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung Teil II dem zuständigen Finanzamt zu melden (VkBf. Heft 1/1997, S. 2), wobei der nach Abschnitt II. Abs. 2 unter Ziffer 34 des Fahrzeugbriefes vorgesehene Vermerk oder ein ähnlicher Hinweis in die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht einzutragen ist (vgl. VkBf. Heft 15/2004, S. 410).

Bei Fahrzeugen, die vorher in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, in dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, zugelassen waren, ist die Zulassungsbescheinigung dieses Mitgliedstaates in jedem Fall einzuziehen. Die Stelle, die diese Zulassungsbescheinigung ausgefertigt hat, ist über das KBA binnen zwei Monaten hiervon zu unterrichten. Die eingezogene Zulassungsbescheinigung ist dieser Stelle zurückzugeben, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der Einziehung einen entsprechenden Antrag stellt. Für diesen Zweck sind die eingezogenen früheren Zulassungsbescheinigungen für die Dauer von mindestens sechs Monaten aufzubewahren.

In anderen Fällen sind, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen, ausländische Fahrzeugpapiere einzuziehen. Falls die Rückgabe dieser Papiere an den Antragsteller erfolgt, ist zumindest auf jeder Seite, die das Kennzeichen und/oder die Fahrzeug-Identifizierungsnummer enthält, die Nummer der ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil II zu vermerken.

- c) Bei Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung Teil II als **Ersatz wegen Verlustes**
- kann bei Fahrzeugen, für die der Ersatz der Zulassungsbescheinigung Teil II bei der Zulassungsbehörde beantragt wird, die für die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens örtlich

zuständig ist, die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt über den Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II oder des bisherigen Fahrzeugbriefs gefordert werden (§ 5 StVG),

- ist in anderen Fällen eine Bescheinigung der Zulassungsbehörde, die dem Fahrzeug zuletzt ein Kennzeichen zugeteilt hatte, vorzulegen. Darin muss bescheinigt sein, dass gegen die Aufbietung und den Verzicht auf die Aufbietung keine Bedenken bestehen.

-
Sofern vorhanden ist zusätzlich ein Nachweis über die technischen Daten des Fahrzeugs vorzulegen.

Die Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil II ist von dem erfolglosen Verlauf der Aufbietung abhängig zu machen, es sei denn, von der Aufbietung wird abgesehen, weil ein Missbrauch der verlorenen Zulassungsbescheinigung Teil II oder des Fahrzeugbriefes ausgeschlossen erscheint. Vor Aushändigung der beantragten Zulassungsbescheinigung Teil II sind die vorgelegten Unterlagen einzuziehen.

Wird die in Verlust geratene Zulassungsbescheinigung Teil II oder der Fahrzeugbrief wieder aufgefunden, ist diese/dieser durch die Zulassungsbehörde einzuziehen und zu vernichten.

- d)** Bei Ausfertigung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil II als Ersatz für eine Zulassungsbescheinigung Teil II oder für einen Fahrzeugbrief, die/der vollgeschrieben, beschädigt oder aus anderen Gründen unbrauchbar geworden ist (§ 25 Abs. 3 StVZO), ist die bisherige Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. der bisherige Fahrzeugbrief vorzulegen und durch die Zulassungsbehörde einzuziehen. Der bisherige Fahrzeugbrief kann mit einem Ungültigkeitsvermerk versehen zurückgegeben werden.

5.2.2.2 Ausfüllung des ersten Vordrucks einer Zulassungsbescheinigung Teil II

Für die unter Nummer 5.2.2.1 Buchstabe b) bezeichneten Fahrzeuge mit EG-Typgenehmigung bzw. Allgemeiner Betriebserlaubnis (nationale Typgenehmigung) oder sonstigen Fahrzeuge, für die bislang kein Vordruck einer Zulassungsbescheinigung Teil II oder eines Fahrzeugbriefs ausgefüllt worden ist und die zuvor in keinem anderen Mitgliedstaat der EU oder keinem Staat, in dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, zugelassen waren, kann die örtlich zuständige Zulassungsbehörde auf Antrag jeweils einen Vordruck einer Zulassungsbescheinigung Teil II auch ohne gleichzeitige Zulassung des Fahrzeugs ausfüllen. Für Fahrzeuge, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassen werden sollen, darf kein Vordruck einer Zulassungsbescheinigung Teil II ausgefüllt werden.

Der Antragsteller hat für jeden Antrag auf Ausfüllung eines Vordrucks einer Zulassungsbescheinigung Teil II die Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug, für das der Vordruck bestimmt ist, nachzuweisen. Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde ferner die vom Genehmigungsinhaber auszufüllende und dem Fahrzeug mitzugebende EG-Übereinstimmungsbescheinigung bzw. Datenbestätigung nach Muster 2d zu § 20 StVZO oder bei Fahrzeugen ohne Typgenehmigung das von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr erstellte und dem Fahrzeug mitgegebene Gutachten nach § 21 StVZO vorzulegen.

Die Ausführungen in Nummer 5.2.2.1 Buchstabe b) über

- die vorzulegenden Unterlagen als Nachweis der Verfügungsberechtigung,
- die Einholung einer EUCARIS-Auskunft,
- die Aufbringung der Nummer der ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil II auf den vorgelegten Unterlagen (Übereinstimmungsbescheinigung oder Datenbestätigung) und
- die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei einem innergemeinschaftlichen Erwerb gemäß § 1b UStG

sind beim Ausfüllen des Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II entsprechend zu beachten. Die vorgelegten Unterlagen sind dem Antragsteller in jedem Fall wieder vollständig auszuhändigen.

Nach Ausfüllung und Aushändigung des Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II fertigt die Zulassungsbehörde einen Datensatz, der dem KBA umgehend zugeleitet wird. Folgende Angaben sind erforderlich:

Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II sowie Datum der Ausgabe,
FIN des Fahrzeugs,
Name und Schlüsselnummer des Fahrzeugherstellers.

Die Standards für die Datenübermittlung bestimmt das KBA.

Über den ausgefüllten Vordruck einer Zulassungsbescheinigung Teil II ist entsprechend der Nummer 7.2.2 ein Verwendungsnachweis zu führen. Wird das Fahrzeug bei einer anderen Zulassungsbehörde zugelassen, hat diese der Zulassungsbehörde, die den Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II zuvor ausgefüllt hat, das geteilte Kennzeichen mitzuteilen.“

2. Die Nummer 7.2.2 Absatz 1 über den Verwendungsnachweis der Zulassungsbehörden wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zulassungsbehörden haben in eigener Zuständigkeit durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Verwendung der Vordrucke der Zulassungsbescheinigungen Teil II sicherzustellen und diese hinreichend gegen Missbrauch zu schützen. Über die ausgefüllten bzw. ausgefertigten Zulassungsbescheinigungen Teil II ist ein Verwendungsnachweis mit mindestens folgenden Angaben zu führen:

- Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II
- Bezeichnung des Fahrzeugherstellers

- KBA-Herstellerschlüsselnummer (sofern bekannt)
- Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) des Fahrzeugs
- amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs (nur soweit bekannt, ansonsten ist die Eintragung des amtlichen Kennzeichens später nachzuholen)
- Datum der Ausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II
- ggf. Empfänger des Vordrucks (genaue Firmenanschrift, bei Privatpersonen Wohnanschrift, Hinweis auf Identitätsnachweis desjenigen, der die Zulassungsbescheinigung Teil II abgeholt hat - z. B. Personalausweis hat vorgelegen -)
- Bemerkungen.“